



Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 4. Oktober 2021

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 1. - öffentlich
Parkgebührensatzung
- Beschluss

Drucksachen-Nr. GR-2021-ö-049

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Parkgebührensatzung in der vorliegenden Form sowie die Umstellung auf die neuen Gebühren zum 01.01.2022.
2. Der Gemeinderat beschließt weiter, dass für die neue Parkzone 2 bis zum Neubau der Parkflächen in Zone 3, beim Friedhof (Kemptener Straße) sowie auf dem Regenüberlaufbecken (Rain), die Gebührensätze der Parkzone 3 Anwendung finden, jedoch mit der Ausnahme, dass das kostenfreie Parken mit der Isny Vignette (Standard) in der Zone 2 auf maximal 5 Stunden begrenzt wird.

Finanzierung:

Planansatz: 20.000 €



Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.



Überplanmäßige Mittel in Höhe von ca. 8.000 € notwendig!

Sachverhalt:

Die aktuelle Parkgebührensatzung der Stadt Isny im Allgäu stammt aus dem Jahr 2001. Um unter anderem mehr freien Parkraum innerhalb des Isny Oval insbesondere für Kunden des innerstädtischen Gewerbes und Gäste zu schaffen, wurde ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Stadt Isny entwickelt. Der Verwaltungsausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 21. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Es wird keine Kostenfreiheit auf Parkplätzen für Elektrofahrzeuge geben, da mit einer Zunahme solcher Fahrzeuge gerechnet wird. An den öffentlichen Ladestationen wird das Parken jedoch während des Ladevorgangs kostenfrei bleiben.
- Das Parken in der Innenstadt wird an Samstagen zwischen 9 und 12 Uhr kostenpflichtig sein und die maximale Höchstparkdauer in Zone 1 wird auf fünf Stunden ausgedehnt.
- Die Isny Vignette bleibt weiterhin erhalten. Die Besitzer einer Standard Isny-Vignette dürfen innerhalb des Isny Ovals (Zone 1) 60 Minuten kostenfrei parken und zeitlich verlängert in Zone 2 und 3. Die Jahresgebühr für die Standardvignette beträgt 40 € [35 €], die Halbjahresvignette kostet 25 € [20 €] und die Monatsvignette kostet 5 € [4 €].
- Der Bewohnerparkausweis wird abgelöst durch eine besondere Isny Vignette, welche auf schriftlichen Antrag ausgegeben wird. Maximal 50 Prozent der vorhandenen Parkflächen sollen in Zone 1 zu 240 Euro pro Jahr (überdacht) oder 120 Euro (nicht überdacht) an dort wohnhafte oder gewerblich tätige Personen (1 pro Haushalt oder Gewerbe) vergeben werden. In

den Zonen 2 und 3 können alle Bürger einen überdachten Parkplatz für 35 Euro pro Monat oder einen nicht überdachten Parkplatz für 20 Euro pro Monat anmieten.

- Im Zuge der Einführung des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzepts wird die Möglichkeit des Handyparkens mit dem Anbieter „Smartparking e. V.“ eingeführt, da hier dem Nutzer die meisten Anbieter-Apps zur Verfügung stehen. Mögliche App-Gebühren für den Parkvorgang sind von den parkenden Verkehrsteilnehmern selbst zu entrichten.

Darüber hinaus wurde am 22.02.2021 im Verwaltungsausschuss beschlossen:

- Die Gebührenpflicht wird auf die Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf auf ausgeschilderten Parkplätzen ausgedehnt.
- Das Parken **auf ausgeschilderten Wanderparkplätzen** ist analog der Zeiten in der Innenstadt und zusätzlich an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenpflichtig.

Die Ausschilderung der Parkplätze obliegt in den Ortschaften der vorherigen Zustimmung der Ortsverwaltung bzw. des Ortschaftsrats.

Aufgrund örtlicher Begebenheiten (z.B. Freizeiteinrichtungen) können Parkplätze höher frequentiert sein. Für solche Fälle wird in der Satzung zusätzlich noch die Möglichkeit eingeräumt, diese Parkplätze durch eine entsprechende Beschilderung der Zone 2 zuzuordnen. Aktuell sehen wir dies für den Parkplatz an der Felderhalde für gegeben an. Hier wird zusätzlich die kostenfreie Parkdauer mit allen Arten der Isny Vignette auf 60 Minuten begrenzt.

Nach Beschlussfassung der Satzung im Gemeinderat ist die Einführung zum 01.01.2022 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nachfolgende Arbeiten noch vorgenommen:

- Amtliche Bekanntmachung der neuen Parkgebührensatzung
- Koordinierung zur Einführung des Handyparkens mit Smartparking e. V.
- Umstellung der Parkautomaten auf die neuen Gebühren (ca. 10.000 € Kosten)
- Ausstattung des Vollzugsdienstes mit der erforderlichen Technik (ca. 3.000 €)
- Bestellung und Lieferung der neuen Isny – Vignetten (ca. 3.000 € Erstausrüstung)
- Montage der neuen Beschilderung bei den jeweiligen Parkflächen (ca. 12.000 €)

Sämtliche Arbeiten werden im Laufe dieses Jahres abgeschlossen damit eine Einführung zum 1.01.2022 erfolgen kann. Die Montage der Beschilderung erfolgt spätestens Anfang Januar 2022. Die Einführung der neuen Parkgebühren wurde auf diesen Zeitpunkt verschoben, da die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (insb. in Sachen Gebührenhöhe für Bewohnerausweise) erst jüngst durch eine Delegationsverordnung des Landes aufgehoben wurde. Damit wurden auch die bisher vom Bund vorgegebenen Höchstsätze für Parkausweise abgeschafft.

Isny im Allgäu, 21.09.2021



Klaus Hägele

Anlage/n:

1



Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (Bundesgesetzblatt S. 310 ber. S. 919, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am _____ folgende Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Isny im Allgäu, den Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf, wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit durch Beschilderung vorgegeben ist, eine nach Parkzonen unterschiedliche, gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der Beschilderung bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Parkgebührenpflicht besteht in allen Zonen, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, Montag bis Freitag jeweils von 09:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen. Das Parken auf entsprechend § 1 ausgeschilderten Wanderparkplätzen ist darüber hinaus auch in den Zeiträumen von Samstag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Sonntags und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenpflichtig. Die Höchstparkdauer in Zone 1 beträgt fünf Stunden, in Zone 2 und Zone 3 ein Tag. Elektrofahrzeuge erhalten an den öffentlichen Ladestationen nur während des aktiven Ladevorgangs Parkgebührenfreiheit.
- (2) Die Gebühren für das Parken betragen,
 - a) in Zone 1 jede 10 Minuten 0,20 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard oder Zone 2) bis zu 60 Minuten; mit der Isny Vignette (Zone 1) bis zu einem Tag;
 - b) in Zone 2 jede 10 Minuten 0,10 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard) bis zu drei Stunden; mit der Isny Vignette (Zone 1 oder Zone 2) bis zu einem Tag;
 - c) in Zone 3 jede 30 Minuten 0,10 €, gebührenfrei mit Isny Vignette (Standard, Zone 1 oder Zone 2) bis zu einem Tag.
 - d) Die gebührenfreie Parkdauer mit allen Arten der Isny Vignette beträgt auf dem Wanderparkplatz „Felderhalde“ maximal 60 Minuten.
- (3) Isny Vignette
 1. Die Isny Vignette (Standard) kann zum zeitlich begrenzten, kostenlosen Parken je nach Maßgabe in den Zonen genutzt werden. Die Jahresgebühr beträgt 40 €, die Halbjahresvignette kostet 25 € und die Monatsvignette 5 €.

2. Mit Hauptwohnsitz innerhalb der Zone 1 gemeldete Personen oder Betreiber eines Unternehmens innerhalb der Zone 1 erhalten je Wohneinheit oder Betriebsstätte eine Isny Vignette (Zone 1), welche für das Parken auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt während der gesamten parkgebührenpflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 berechtigt. Für überdachte Parkplätze beträgt die Jahresgebühr 240 €, für nicht überdachte Parkplätze 120 €. Diese Vignette kann auf bis zu 3 Fahrzeuge ausgestellt werden. Gleichzeitig parkberechtigt ist nur ein Fahrzeug.
3. Auf schriftlichen Antrag kann eine Isny Vignette (Zone 2) erworben werden, die zum Parken auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt in der Zone 2 während der gesamten parkgebührenpflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 berechtigt. Die monatliche Gebühr beträgt 35 € für überdachte Parkplätze und 20 € für nicht überdachte Parkplätze. Diese Vignette kann auf bis zu 3 Fahrzeuge ausgestellt werden. Gleichzeitig parkberechtigt ist nur ein Fahrzeug.
4. Mit dem Erwerb einer Isny Vignette entsteht kein Anspruch auf einen örtlich bestimmten oder freien Parkplatz. Die Anzahl der ausgegebenen Isny Vignetten kann von der Stadt Isny im Allgäu begrenzt oder zeitlich eingeschränkt werden. Die Nutzung der Isny Vignette auf dem Wohnmobilstellplatz ist ausgeschlossen. Auf dem Wanderparkplatz „Felderhalde“ besteht für alle Arten der Isny Vignette eine maximale kostenfreie Parkdauer von 60 Minuten. Darüber hinaus besteht Gebührenpflicht.

§ 3

Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzonen sind wie folgt abgegrenzt:

Zone 1: Innerhalb des Isny Ovals und der Wehranlagen bzw. durch die Straßen Fabrikstraße, Untere Stadtmauer, Unterer Grabenweg, Schlossgraben und Grabenstraße;

Zone 2: Außerhalb Zone 1 in der Ausdehnung bis zu den Straßen Karl-Wilhelm-Heck-Straße, Rainstraße (Teil), Seidenstraße, Untere Achstraße, Reiffenstraße, Pfannenstiel, Schultesberg, Herrenbergweg und Bufflerweg sowie

Parkplätze der Zone 3, die durch entsprechende Beschilderung der Zone 2 zugeordnet werden;

Zone 3: Außerhalb von den Abgrenzungen der Zone 2 bis zur Bebauungsgrenze zum Außenbereich, in den Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf sowie gemäß § 1 entsprechend auf ausgeschilderten Wanderparkplätzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1.01.2001 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den

Rainer Magenreuter
Bürgermeister